

Nummer: 2021/0356

Publikationsdatum: 16.06.2021, Ausgabe 24/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 6 und 10**

Für nachstehende Verkehrswege ergeht, mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamts der Stadt Zürich koordiniert, gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschrift:

### **Wasserwerkstrasse Parkverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand  
entlang der Liegenschaften Nrn. 134 und 138,  
entlang der Liegenschaften Nrn. 144 und 146,  
gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Anbringen der Markierungen rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Dammstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 22.10.1990: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung in die Höggerstrasse.*

### **Imfeldsteig**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.1.1975: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung in die Wasserwerkstrasse.*

### **Wasserwerkstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 17.10.1967: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand zwischen dem Imfeldsteig und dem Lettenfussweg.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.1.1975: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 106 (inkl.) und dem Imfeldsteig.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.5.1989: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand vom Fussgängerstreifen Höhe Imfeldsteig, in südöstlicher Richtung, auf einer Länge von rund 20 m.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.9.1992: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem talseitigen Fahrbahnrand zwischen dem Dammsteg und der Längsparkierung beim Haus Nr. 141, zwischen der Hofausfahrt beim Hause Nr. 119 und dem Rad-/Fussweg, beginnend unter der Kornhausbrücke.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 18.6.2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

## **Anhang**

- Übersichtsplan